

# ***Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 14.12.2012***

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen hat in seiner Sitzung vom 18.10.2012 aufgrund der § 19 Abs. 1 u. 21 der Thüringer Kommunalordnung für das Land Thüringen (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531 und 531) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Gerstungen erlassen:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Gerstungen gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

Friedhof Gerstungen  
Friedhof Lauchröden  
Friedhof Neustädt  
Friedhof Sallmannshausen  
Friedhof Unterellen  
Friedhof Untersuhl

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Gerstungen waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Etwas anderes gilt, wenn:

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,

- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonyme Grabstätte) beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof nicht zur Verfügung steht.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Aschen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nach Sonnenuntergang nicht mehr gestattet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann den Zutritt aus besonderen Anlässen für den gesamten Friedhof oder einzelnen Friedhofsbereiche sperren.

## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) die Entnahme von Wasser für den Verbrauch außerhalb des Friedhofes,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung, Fundbüro, abzugeben.
- (5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Thür VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e Thür VwVfG).

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen der Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von Montag bis Freitag in den Monaten April bis Oktober von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und in den Monaten November bis März von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Samstagen von 09.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Thür VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e Thür VwVfG).

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschebestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungs-gemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, zusätzliche Kosten sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.

#### **§ 8**

#### **Material und Maße von Särgen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Es dürfen nur Särge benutzt werden, die den Größenverhältnissen des Grabes angepasst sind und den Vorschriften der Erdbestattungen entsprechen

#### **§ 9**

#### **Ausheben der Gräber**

- (1) Der Grabaushub und die Verfüllung werden von berechtigten gewerblichen Anbietern durchgeführt.

- (2) Bei anonymen Beisetzungen sowie im Ausnahmefall nimmt die Gemeinde den Grabaushub und die Verfüllung vor.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Verfügungs-/Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.
- (6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt mindestens 15 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig. §3 Abs.2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Urnen können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen als Einzelgrabstätte oder Doppelgrabstätte,
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen als Urneneinzelgrabstätte oder Urnendoppelgrabstätte,
  - c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen als Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonyme Grabstätte),
  - d) Wahlgrabstätten,
  - e) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reiheneinzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr zu bestatten.
- (3) In einer Doppelgrabstätte können bis zu zwei Leichen bestattet werden.
- (4) Die Nutzungsdauer der Reihengrabstätten für Erdbestattungen besteht 25 Jahre, bei Reihendoppelgrabstätten seit dem Zeitpunkt der Zweitbestattung gerechnet. Die zuerst verstorbene Person soll ein Mindestalter von 50 Jahren erreicht haben. Zusätzlich können in einer Reiheneinzelgrabstätte eine Urne und in einer Reihendoppelgrabstätte bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, soweit die 15-jährige Ruhefrist der Urne die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht überschreiten.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Gerstungen bekanntzumachen.

## **§ 14**

### **Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen**

- (1) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) In einer Urneneinzelgrabstätte soll nur eine Asche beigesetzt werden. Zusätzlich kann jedoch in einer Urneneinzelgrabstätte eine Urne beigesetzt werden, soweit die 15-jährige Ruhefrist die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht überschreitet.
- (3) In einer Urnendoppelgrabstätte sollen bis zu zwei Aschen beigesetzt werden. Zusätzlich können jedoch in einer Urnendoppelgrabstätte bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, soweit die 15-jährige Ruhefrist die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht überschreitet.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen.
- (5) Die Nutzungsdauer der Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen besteht 25 Jahre, bei Urnendoppelgrabstätten seit dem Zeitpunkt der Zweitbeisetzung gerechnet. Die zuerst verstorbene Person soll ein Mindestalter von 50 Jahren erreicht haben.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Gerstungen bekanntzumachen.

## **§ 15**

### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden bis zu zwei Grabplätze vergeben.
- (3) Bei Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden ebenfalls bis zu zwei Grabplätze vergeben.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet.
- (7) Wenn keine andere Regelung getroffen wurde, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 16 Ehrenggrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegen der Gemeinde.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Maße der Grabanlagen:
- a) Einzelgrabstätte: 1,90m x 0.80m
  - b) Doppelgrabstätte: 1,90m x 2,00m

- c) Urneneinzelgrabstätte: 1,00m x 0,60m  
d) Urnendoppelgrabstätte: 1,00m x 1,00m

(3) Abweichungen von den in Absatz 2 vorgegebenen Maßen werden mit Rückbau beauftragt.

## **§ 18**

### **Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung anpassen. Die Würde des Friedhofes muss gewahrt bleiben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Das Grabmal ist dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

## **§ 19**

### **Unterhaltung**

- (1) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (2) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

## **§ 20**

### **Entfernung/Einebnung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 19 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungs-/Nutzungs-berechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit muss der Nutzungsberechtigte den Willen zur Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzeigen.
- (4) Die Gemeinde kann in Abstimmung mit dem Hauptausschuss in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 21**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Flächen um die Grabstätten herum sind durch die Nutzungsberechtigten unkrautfrei zu halten. Des Weiteren sind diese Flächen mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Material zu bestreuen. Eine Verwendung außerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Auflösung der Grabstätte, die schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist und deren Zustimmung vorliegen muss.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (7) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Unzulässig ist:
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem
  - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit
  - d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen.
- (9) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 8 im Einzelfall zulassen.

## **§ 22**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen sowie einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

## **VII. Friedhofshallen- und Trauerfeiern**

### **§ 23**

#### **Benutzung der Friedhofshalle**

- (1) Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bzw. in Begleitung des Friedhofpersonals betreten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle geschieht nach bisher geübtem Brauch.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 24**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **XIII. Schlussvorschriften**

### **§ 25**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 26**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Sie hat unabhängig von der regulären Standsicherheitsprüfung der Grabsteine keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten.

## § 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert,
    4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig sind,
    5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    6. Abraum oder Abfälle aller Art ablegt,
    7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
    8. Wasser für den Verbrauch außerhalb des Friedhofes entnimmt,
    9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
  - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  - e) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 20 Abs. 1),
  - f) Grabmale o. Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 18 u.19)
  - g) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 21 Abs. 6),
  - h) das in § 21 Abs. 3 bereitgestellte Material außerhalb des Friedhofes zu verwenden,
  - i) Grabstätten entgegen § 21 Abs. 2 und 8 bepflanzt und einfasst,
  - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 22),
  - k) die Friedhofshalle entgegen § 23 betritt.
- l) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

## § 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 29 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbeziehungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

## § 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 26.04.2005 und alle übrigen entgegengesetzten ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gerstungen, den 14.12.2012

gez. Werner Hartung  
Bürgermeister

- Siegel -

*Die Friedhofssatzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 07.12.2012, eingegangen am 13.12.2012, wurde der sofortigen Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt.*

### **Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO**

*Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*

Gerstungen, den 14.12.2012

gez. Werner Hartung  
Bürgermeister